



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Service de la sécurité alimentaire  
et des affaires vétérinaires SAAV  
Amt für Lebensmittelsicherheit  
und Veterinärwesen LSVW

Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

T +41 26 305 80 00, F +41 26 305 80 09  
www.fr.ch/lsvw saav-cc@fr.ch

Givisiez, 1. März 2021

## Trinkwasser - Referenzdokument

### Liste der anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasserinfrastrukturen und technische Installationen

Version 4.0

#### GESETZLICHER RAHMEN

Die eidgenössische Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV, SR 817.022.11) bestimmt:

#### **Art. 4** Anforderungen an Wasserversorgungsanlagen

<sup>1</sup> Wer eine Wasserversorgungsanlage bauen oder baulich verändern will, muss dies der kantonalen Vollzugsbehörde vorgängig melden. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Inhaberinnen und Inhaber sowie Betreiberinnen und Betreiber von Hausinstallationen.

<sup>2</sup> Beim Bau oder Umbau sowie beim Betrieb der Wasserversorgungsanlage müssen die anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.

Das kantonale Trinkwasserreglement (TWR; SGF 821.32.11) präzisiert:

#### **Art. 13** Anforderungen an Trinkwasserinfrastrukturen und technische Installationen (Art. 20 und 21 TWG)

Die Trinkwasserinfrastrukturen und technischen Installationen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Amt erstellt eine Liste dieser Regeln.

Das vorliegende Dokument veranschaulicht diese Bestimmung.

#### LISTE DER ANERKANNTEN REGELN DER TECHNIK

Die nachfolgend aufgeführten Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) enthalten die anerkannten Regeln der Technik betr. Infrastrukturen und technische Installationen für Trinkwasser (Stand 01.05.2017). Die Infrastrukturen und technischen

—  
Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts **DIAF**  
Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft **ILFD**

Installationen müssen den aktuellen Versionen dieser Regeln sowie den darin erwähnten Normen entsprechen. Diese Liste wird laufend der Entwicklung auf diesem Gebiet angepasst.

W1	Richtlinie für die Qualitätsüberwachung in der Trinkwasserversorgung
W2	Richtlinie für die Qualitätssicherung in Grundwasserschutzzonen
W3	Richtlinie für Trinkwasserinstallationen (inkl. W3 Ergänzung 1+2+3+4)
W4	Richtlinie für Wasserverteilung
W5	Richtlinie für Löschwasserversorgung
W6	Richtlinie für Projektierung, Bau, Betrieb von Wasserbehältern
W9	Richtlinie für Grundwasserbrunnen; Planung, Projektierung, Bau und Betrieb sowie Instandhaltung und Rückbau von Grundwasserbrunnen
W10	Richtlinie für Projektierung, Ausführung und Betrieb von Quellfassungen
W11	Richtlinien für ein Brunnenmeisterpflichtenheft
W12	Leitlinie für gute Verfahrenspraxis in Trinkwasserversorgungen
W13	Richtlinie zur UV-Desinfektion in der Wasserversorgung

Adresse des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs:

Hauptsitz: SVGW Zürich, Grütlistrasse 44, Postfach 2110, 8027 Zürich  
Tel:+41 (0)44 288 33 33  
Internetseite: [www.svgw.ch](http://www.svgw.ch)  
E-Mail: [info@svgw.ch](mailto:info@svgw.ch)